

Aktenzeichen:
1 HK O 90/18



Eingegangen
25. Juli 2019
Wirtschaft im Wettbewerb
Verein für Lauterkeit e.V.

Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verband Wirtschaft im Wettbewerb - Verein für Lauterkeit in Handel und Industrie e. V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Hauptgeschäftsführerin Dr. Viola Huber, Grafenberger Allee 337a, 40237 Düsseldorf

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dr. Stocks,
Grafenberger Allee 337, 40235 Düsseldorf

gegen

... mbH, vertreten durch die Geschäftsführer

...fer

Stl. ... 54

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ... und die Handelsrichter ... auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. April 2019 für Recht erkannt:

- Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs für ein bestimmtes Fernsehapparatmodell visuell wahrnehmbar zu werben und/oder werben zu lassen, ohne dabei auf das Spektrum der auf dem Etikett zur Information der Kunden über die Energieeffizienz und den Energieverbrauch verfügbaren Energieeffizienzklassen hinzuweisen, wenn dies wie folgt geschieht:

viw)

Von:
Betreff: Jetzt wechseln und Fernseher sichern!
Datum: 1. September 2018 um 10:57:05 MESZ
An:
Antwort an: 1

JETZT WECHSELN UND FERNSEHER SICHERN!

ab für 12 Monate, danach 24,99 €/Monat.

Fernseher inklusive!

bei aben Sie jetzt die Wahl: 1 Vorteilspreis oder einen Sharp Full-HD Fernseher, der durch seine spektakuläre Bild- und Klangqualität überzeugt. Ihre Vorteile mit

- ✓ Highspeed-Surfen mit bis zu 250 MBit/s
- ✓ Exzellentes WLAN im ganzen Haus
- ✓ Mit 1-Start schon morgen surfen und telefonieren

Tipp: ist in den ersten Ausbaugebieten verfügbar. Vielleicht auch schon bei Ihnen. Prüfen Sie jetzt die Verfügbarkeit – einfach Adresse eingeben und fertig.

Bestellen Sie am besten noch heute [hier](#) oder unter (



Hr

Schäperclaus

Sr

Leiter Produktmanagement

[» Zum Angebot](#)

Haben Sie Fragen? Sie erreichen mein Team und mich unter (030) 2500-1000.
Haben Sie Anregungen? Wir freuen uns über Ihr Feedback.

Jetzt Verfügbarkeit prüfen!

Bis zu 250 MBit/s
Jetzt in immer mehr Regionen verfügbar!

NEU:
Jetzt schneller surfen mit Highspeed-Verfügbarkeit von bis zu 250 MBit/s!

[» Verfügbarkeit prüfen](#)

Egal, für welchen Tarif Sie sich entscheiden – Sie profitieren in jedem Fall von den Vorteilen des Prinzips:



Probieren Sie alles in Ruhe aus. Wenn Sie nicht zufrieden sind, erstattet Ihnen die angegebene Bereitstellungs- und einmalige Handwerker-Kosten.



365 Tagen im Jahr rund um die Uhr für Sie als Zum Nulltarif aus dem Netz. Nur 1 Anruf – und Sie sprechen auf einem Experten.



Bei Meldung bis 22 Uhr (Mo- Fr, Sa bis 12 Uhr) erfolgt der Austausch Ihres Produkts schon am nächsten Werktag.

Mehr zum Prinzip hier.

Service & Kontakt

App | Video zur App

Hotline & Kontakt

Kunde hilft Kunde | Partnerprogramme



... für 9,99 € monatlich für 12 Monate, danach 14,99 € monatlich. Inklusiv: Telefon, Flatrate mit Festnetz, Internet bis zu 100 GB bis zu 16 Mbit/s, ab dem 1. bis zu 1 Mbit/s und 15 € DSL-Anschluss für 0 €...
Tipps: ...
Datenschutz: ...
Abmelden: ...

2. Wegen einer jeden Zuwiderhandlung wird die Beklagte zu einem Ordnungsgeld bis zu 250000 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, zur Ordnungshaft oder zur Ordnungshaft bis zu sechs Monaten verurteilt werden.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 220 € nebst Zinsen von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20. September 2018 zu zahlen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger, ein rechtsfähigen Verband zur Förderung gewerblicher Interessen, macht gegen die Beklagte, die Telekommunikationsdienstleistungen anbietet, einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch geltend.

Mit Schreiben vom 3. September 2018 forderte der Kläger die Beklagte auf, bis 12. September 2018 „eine die Wiederholungsfahr ausräumende strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben“, weil sie in ihrer e-mail-Werbung „Jetzt wechseln und Fernseher sichern!“ für „[...]" ab 9,99 €/Monat* für 12 Monate, danach 24,99 €/Monat“ am 1. September 2018

Von:
Betreff: Jetzt wechseln und Fernseher sichern!
Datum: 1. September 2018 um 10:57:05 MESZ
An:
Antwort auf: 1

JETZT WECHSELN UND FERNSEHER SICHERN!



Fernseher inklusive!



haben Sie jetzt die Wahl: zum Vorteilspreis oder einen Sharp Full-HD Fernseher, der durch seine spektakuläre Bild- und Klangqualität überzeugt.

Ihre Vorteile mit

- ✓ Highspeed-Surfen mit bis zu 250 MBit/s
- ✓ Exzellentes WLAN im ganzen Haus
- ✓ Mit **ofert**-Start schon morgen surfen und telefonieren

Tipp: 50 ist in den ersten Ausbaugebieten verfügbar. Vielleicht auch schon bei Ihnen. Prüfen Sie jetzt die Verfügbarkeit – einfach Adresse eingeben und fertig.

Bestellen Sie am besten noch heute [hier](#) oder unter [f](#)



Ihr

Leiter Produktmanagement

[» Zum Angebot](#)

Haben Sie Fragen? Sie erreichen mein Team und mich unter [f](#)
Haben Sie Anregungen? Wir freuen uns über [Ihr Feedback](#).

[Jetzt Verfügbarkeit prüfen!](#)

Bis zu 250 MBit/s
Jetzt in immer mehr Regionen verfügbar!

NEU: ... schneller surfen mit Highspeed-Verfügbarkeit von bis zu 250 MBit/s!

[» Verfügbarkeit prüfen](#)

auf die „Energieeffizienzklasse A+“ des angebotenen „Sharp Full-HD Fernsehers 32"/81 cm“ (Typ LC-32F1776E“), aber nicht auf das Spektrum der auf dem Etikett zur Information der Kunden über die Energieeffizienz und den Energieverbrauch verfügbaren Energieeffizienzklassen hingewiesen habe.

Der Kläger trägt vor:

Ihm gehörten 2532 Unternehmen der „Unterhaltungselektronikbranche“ an. 67 Unternehmen seien „direkte“ Mitglieder, 1234 Unternehmen seien „über den Mittelstandskreis für den Elektrofach-einzelhandel Mitglied beim Kläger“, 1231 Mitglieder würden „dem Kläger über die TELERING GmbH & Co. KG vermittelt“. „Filialen“ der Mitglieder seien einzeln zu berücksichtigen. Die Beklagte habe unlauter gehandelt, weil sie Art. 6 UAbs. 1 lit a) VO (EU) 2017/1369 zuwidergehandelt habe, und dem Verbraucher eine wesentliche Information vorenthalten, die er je nach den Umständen benötigt habe, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und deren Vorenthalten geeignet gewesen sei, ihn zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. es „bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu einer Höhe von 250000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zur Dauer von sechs Monaten,“ zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs für ein bestimmtes Modell eines Fernsehers visuell wahrnehmbar zu werben und/oder werben zu lassen, ohne dabei auf das Spektrum der auf dem Etikett verfügbaren Energieeffizienzklassen hinzuweisen, wenn dies wie folgt geschehe:

Von: _____
 Betreff: **Jetzt wechseln und Fernseher sichern!**
 Datum: 1. September 2018 um 10:57:05 MESZ
 An: _____
 Antwort an: _____

JETZT WECHSELN UND FERNSEHER SICHERN!

ab **€ 199,-** (inkl. MwSt.)
 für 12 Monate,
 danach 24,99 €/Monat.

Fernseher Inklusiv!

bei _____ haben Sie jetzt die **Wahl** zwischen dem **vorzugspreis** oder einem **Sharp Full-HD** Fernseher, der durch seine **spektakuläre Bild- und Klangqualität** überzeugt.

Ihre Vorteile mit _____:

- ✓ Highspeed-Surfen mit bis zu 250 MBit/s
- ✓ Exzellentes WLAN im ganzen Haus
- ✓ Mit [30](#) schon morgen surfen und telefonieren.

Tipp: [30](#) ist in den ersten Ausbaugebieten verfügbar. Vielleicht auch schon bei Ihnen. Prüfen Sie jetzt die Verfügbarkeit – einfach Adresse eingeben und fertig.

Bestellen Sie am besten noch heute [hier](#) oder unter 0



Ihr

[Zum Angebot](#)

Leiter Produktmanagement

Haben Sie Fragen? Sie erreichen mein Team und mich unter 0721 960 9199.
Haben Sie Anregungen? Wir freuen uns über [Ihr Feedback](#).

Jetzt Verfügbarkeit prüfen!

The graphic features a speed limit sign on the left that reads "Bis zu 250 MBit/s Jetzt in immer mehr Regionen verfügbar!". To the right, the word "NEU" is prominently displayed above the text "Jetzt schneller surfen mit Highspeed-Surfen bis zu 250 MBit/s!". At the bottom right, there is a button that says "Verfügbarkeit prüfen".

2. an den Kläger 220 € nebst Zinsen von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20. September 2018 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor:

Gemäß Art. 4 lit. c) DelVO (EU) Nr. 1062/2010 sei bei jeglicher Werbung für ein bestimmtes Fernsehgerätemodell mit energie- oder preisbezogenen Informationen auch dessen Energieeffizienzklasse anzugeben. Nur Fernsehgeräte „in der Verkaufsstelle“ müssten nach Art. 4 lit. a) DelVO (EU) 1062/2010 das Etikett zur Information der Kunden über die Energieeffizienz und den Energieverbrauch tragen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 15. Oktober 2018 (Bl. 3-8 d. A.) - nebst Anlagen (Anlage zur Akte) - und vom 17. Januar 2019 (Bl. 44-48 d. A.) - nebst Anlagen (Bl. 49-52 d. A.) - und der Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 30. November 2018 (Bl. 22-28 d. A.) und vom 3. April 2019 (Bl. 59-64 d. A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Gemäß § 3 Abs. 1 UWG sind unlautere geschäftliche Handlungen unzulässig. Unlauter handelt nach § 3a UWG, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer (gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG neben Mitbewerbern und Verbrauchern alle Personen, die als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen tätig

sind) das Marktverhalten zu regeln, wenn der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

Wer eine nach § 3 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, kann gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 UWG bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Werden die Zuwiderhandlungen in einem Unternehmen von einem Mitarbeiter oder Beauftragten begangen, so ist der Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs. 2 UWG auch gegen den Inhaber des Unternehmens begründet. Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG steht der Unterlassungsanspruch rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen zu, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, wenn sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 UWG sollen die zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Berechtigten den Schuldner vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen. Soweit die Abmahnung berechtigt ist, kann nach § 12 Abs. 1 S. 2 UWG der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden.

2.

Der Kläger ist klagebefugt und anspruchsberechtigt.

a)

§ 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG regelt nicht nur die sachlich-rechtliche Anspruchsberechtigung, sondern auch die prozessuale Klagebefugnis rechtsfähiger Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen (BGH Urt. v. 27. April 2017 - I ZR 55/16 - m. w. N.).

b)

Der Kläger ist ein rechtsfähiger Verband zur Förderung gewerblicher Interessen.

c)

Ihm gehört eine erhebliche Zahl von Unternehmern an, die Waren gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben.

(1)

Der Begriff der Waren gleicher oder verwandter Art im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG ist weit auszulegen (BGH Ur. v. 16. April 2015 - I ZR 27/14 - m. w. N.). Die beiderseitigen Waren müssen sich ihrer Art nach so gleichen oder nahestehen, dass der Absatz des einen Unternehmers durch irgendein wettbewerbswidriges Handeln des anderen Unternehmers beeinträchtigt werden kann, wobei es ausreicht, dass eine nicht gänzlich unbedeutende potentielle Beeinträchtigung mit einer gewissen, wenn auch nur geringen Wahrscheinlichkeit in Betracht gezogen werden kann (BGH Ur. v. 16. April 2015 - I ZR 27/14 - m. w. N.). Ein entsprechendes Wettbewerbsverhältnis wird wesentlich durch die Zugehörigkeit zur selben Branche oder zu zumindest angrenzenden Branchen begründet (BGH Ur. v. 16. April 2015 - I ZR 27/14 - m. w. N.). Die Prüfung dieser Zugehörigkeit hat von dem Wettbewerbshandeln des in Anspruch Genommenen auszugehen (BGH Ur. v. 16. Nov. 2006 - I ZR 218/03 - m. w. N.) und auf den Branchenbereich abzustellen, dem die beanstandete Handlung zuzurechnen ist (BGH Ur. v. 16. April 2015 - I ZR 27/14 - m. w. N.).

(2)

Einem Verband zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen gehört eine im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 3 UWG erhebliche Zahl von Unternehmern an, wenn diese Mitglieder als Unternehmer, bezogen auf den maßgeblichen Markt, in der Weise repräsentativ sind, dass ein missbräuchliches Vorgehen des Verbands ausgeschlossen werden kann (BGH Ur. v. 7. Mai 2015 - I ZR 158/14 - m. w. N.). Dies kann auch schon bei einer geringen Zahl auf dem betreffenden Markt tätiger Mitglieder anzunehmen sein, wobei es nicht darauf ankommt, ob sie nach ihrer Zahl und ihrem wirtschaftlichem Gewicht im Verhältnis zu allen anderen auf dem Markt tätigen Unternehmern repräsentativ sind (BGH Ur. v. 7. Mai 2015 - I ZR 158/14 - m. w. N.).

Bei der Prüfung, ob einem Verband eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, können auch solche Unternehmer zu berücksichtigen sein, die Mitglied in einem Verband sind, der seinerseits Mitglied des klagenden Verbands ist (BGH Ur. v. 27. April 2017 - I ZR 55/16 - m. w. N.). Nicht erforderlich ist, dass der klagende Verband von seinen unmittelbaren Mitgliedern jeweils ausdrücklich ermächtigt wor-

den ist, Wettbewerbsverstöße zu verfolgen (BGH Ur. v. 16. Nov. 2006 - I ZR 218/03 - m. w. N.).

(3)

Die Zahl der dem Kläger angehörenden Unternehmer, die auf demselben Markt Waren gleicher oder verwandter Art vertreiben, wo die Beklagte das Fernsehgerät angeboten hatte, ist erheblich.

α)

Die vom Kläger beanstandete Werbung ist der Unterhaltungselektronikbranche zuzurechnen.

Die Behauptung des Klägers (Bl. 4 d. A.), die Beklagte habe „ihren Newsletter in ganz Deutschland verschickt“, ist von der Beklagten nicht bestritten worden. Örtlich relevanter Markt ist daher im Streitfall das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

β)

Gemäß seiner Mitgliederliste (Anlage „K5“) hat der Kläger 23 „direkte“ Mitglieder, die nach seinem Vortrag (Bl. 4, 5 d. A.) auf demselben Markt Waren gleicher oder verwandter Art vertreiben.

„Filialen“ dieser Mitglieder sind selbst keine Mitglieder. Mitglieder können nur natürliche oder juristische Personen als Träger von Rechten und Pflichten sein. Die Ansicht des Klägers (Bl. 44 d. A.), „Filialen der Mitglieder“ seien „bei der Beurteilung der Klagebefugnis jeweils einzeln zu berücksichtigen“, wird durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14. November 1996 - I ZR 164/94 - nicht gestützt; dort war die Anzahl der „Filialen“ nur für die Bedeutung von zwei Unternehmern maßgebend.

γ)

Waren gleicher oder verwandter Art werden auf demselben Markt auch von den Unternehmern vertrieben, die nach der Mitgliederliste des Klägers der TELERING Marketing GmbH & Co. KG, die ihrerseits Mitglied des Klägers ist, angehören.

Diese Gesellschaft ist im vom Amtsgericht Mainz geführten Handelsregister eingetragen (HRA 2684). Auf sie bezieht sich die fehlerhafte Angabe „TELERING GmbH & Co. KG“ des Klägers (s.

Bl. 5, 46 d. A.). Eine unter dieser Firma handelnde Gesellschaft ist im Handelsregister nicht eingetragen.

Gemäß der Präambel des Gesellschaftsvertrages (Anlage „K7“) sind Mitglieder der TELERING Marketing GmbH & Co. KG die „beteiligten Partner des Konsum-Elektronik- und Informationsfachhandels“.

Zweifellos ist die Zahl der der TELERING Marketing GmbH & Co. KG angehörenden Unternehmer, bezogen auf den Markt der Unterhaltungselektronik, selbst dann, wenn „Filialen“ nicht berücksichtigt werden, in der Weise repräsentativ, dass ein missbräuchliches Vorgehen des Klägers ausgeschlossen werden kann.

δ)

Unter diesen Umständen kann dahinstehen, ob auch die Mitglieder des „Mittelstandskreises für den Elektrofacheinzelhandel“ zu berücksichtigen sind.

ε)

In ihrer „Eidesstattlichen Versicherung“ vom 17. Januar 2019 (Anlage „K10“) hat die Mitarbeiterin Gørlitz des Klägers bestätigt, dass sie „die der Klage als Anlage K5 beigefügte Mitgliederliste erstellt“ habe und deshalb bestätigen könne, dass die dort genannten Unternehmer „zum Zeitpunkt der Abmahnung und auch jetzt Mitglied des Verbandes waren bzw. sind“. Diese Mitgliederliste ist ausreichend aktuell (vgl. BGH Urt. v. 16. April 2015 - I ZR 27/14 -).

Soweit die Beklagte bestritten hat (Bl. 25 d. A.), „dass die einzeln oder mehrfach genannten Unternehmen direkte oder indirekte Mitglieder des Klägers sind oder in einem Wettbewerbsverhältnis zur Beklagten stehen könnten“, ist ihr Vorbringen unsubstantiiert. Bezweifelt sie die Angaben in der Mitgliederliste des Klägers, ist es ihre Sache, sie zumindest „stichprobenartig“ zu überprüfen (vgl. Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig/Goldmann, UWG, 4. Aufl. 2016, § 8 Rn. 317) und gegebenenfalls konkret zu behaupten, dass bestimmte Unternehmer nicht - mehr - Mitglieder des Klägers seien oder nicht - mehr - der TELERING Marketing GmbH & Co. KG angehörten (vgl. LG Dortmund Urt. v. 11. Dez. 2017 - 19 O 29/17 -; s. a. BGH Urt. v. 16. April 2015 - I ZR 27/14 -).

Unerheblich ist der Hinweis der Beklagten (Bl. 62 d. A.), aus dem Gesellschaftsvertrag der TELERING Marketing GmbH & Co. KG ergebe sich nicht, „dass zu deren Tätigkeit die Kontrolle frem-

den Wettbewerbs oder das Führen von Wettbewerbsprozessen gehören sollte oder sonst das Vorgehen gegen (vermeintlich) unlauteren Wettbewerb". „Gegenstand des Unternehmens" ist nach § 2 Nr. 1 S. 1 des Gesellschaftsvertrages „die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Gesellschafter mit dem Ziel, ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit unter Wahrung ihrer Selbständigkeit zu stärken". Dieses Ziel kann auch dadurch verfolgt werden, dass die TELERING Marketing GmbH & Co. KG gegen wettbewerbswidrige Handlungen von Mitbewerbern ihrer Gesellschafter vorgeht (vgl. BGH Ur. v. 16. Jan. 2003 - I ZR 51/02 -). Zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Gesellschafter durfte die TELERING Marketing GmbH & Co. KG zudem den Kläger durch ihren Beitritt beauftragen, diese Interessen wahrzunehmen (vgl. BGH Ur. v. 27. Jan. 2005 - I ZR 146/02 - m. w. N.). Eine ausdrücklichen Ermächtigung ihrer Gesellschafter, dem Kläger die Kompetenz zu übertragen, gegen Wettbewerbsverstöße vorzugehen, war nicht erforderlich (vgl. BGH Ur. v. 16. Jan. 2003 - I ZR 51/02 - m. w. N.).

d)

Soweit die Beklagte die „hinreichende personelle, sächliche und finanzielle Ausstattung" des Klägers bestreitet, fehlt es an konkreten Anhaltspunkten, dass der Kläger nicht imstande sei, seine satzungsmäßigen Aufgaben (s. Bl. 3 d. A.) wahrzunehmen.

3.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 S. 1 VO (EU) 2017/1369 legt diese Verordnung einen Rahmen für energieverbrauchsrelevante Produkte fest, die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. Der Lieferant und der Händler müssen nach Art. 6 UAbs. 1 lit. a) VO (EU) 2017/1369 die Anforderung erfüllen, dass sie in visuell wahrnehmbarer Werbung oder in technischem Werbematerial für ein bestimmtes Modell auf die Energieeffizienzklasse des Produkts und das Spektrum der auf dem Etikett verfügbaren Effizienzklassen gemäß dem einschlägigen delegierten Rechtsakt hinweisen.

a)

Die Beklagte handelte als Händlerin im Sinne von Art. 2 Nr. 3 VO (EU) 2017/1369.

Sie bot im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit (Telekommunikationsdienstleistungen) Kunden entgeltlich - „ab einmalig 299,- €" oder „inklusive, zum Beispiel bei 16 für 29,99 €/Monat" -

„Sharp Full-HD Fernseher 32"/81 cm" (Typ LC-32F1776E") zum Kauf an (Anlage „K1").

b)

Dies geschah in visuell wahrnehmbarer Werbung, nämlich in ihrer e-mail-Werbung „Jetzt wechseln und Fernseher sichern!" für „INTERNET & TELEFON ab 9,99 €/Monat* für 12 Monate, danach 24,99 €/Monat".

c)

Der einschlägige delegierte Rechtsakt ist die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Fernsehgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch. Dieser gemäß Art. 10 RL 2010/30/EU erlassene delegierte Rechtsakt bleibt nach Art. 20 Abs. 4 UAbs. 1 VO (EU) 2017/1369 in Kraft, bis er durch einen gemäß Art. 16 VO (EU) 2017/1369 erlassenen delegierten Rechtsakt für die betreffende Produktgruppe (hier: Fernsehgeräte; s. Art. 2 Nr. 1 DeIVO (EU) Nr. 1062/2010: Fernsehapparate und Videomonitore) aufgehoben wird. Die von der Europäischen Kommission (C(2019)1796) vorgeschlagene „Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung elektronischer Displays und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission" ist noch nicht in Kraft getreten.

d)

Gemäß Art. 4 lit. c) DeIVO (EU) Nr. 1062/2010 stellen die Händler sicher, dass bei jeglicher Werbung für ein bestimmtes Fernsehgerätemodell mit energie- oder preisbezogenen Informationen auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird.

Diese Vorschrift ist auch dazu bestimmt, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln (BGH Urt. v. 4. Febr. 2016 - I ZR 181/14 -).

Zwar legt sie nicht fest, dass die Händler auch sicherstellen, dass bei jeglicher Werbung für ein bestimmtes Fernsehgerätemodell mit energie- oder preisbezogenen Informationen das Spektrum der Energieeffizienzklassen angegeben wird. Jedoch gelten gemäß Art. 20 Abs. 4 UAbs. 2 VO

(EU) 2017/1369 die Verpflichtungen nach der Verordnung für Produktgruppen, die unter gemäß Art. 10 RL 2010/30/EU erlassene delegierte Rechtsakte fallen (s. Erwägungsgrund 38 sowie Föhlisch/Löwer CR 2018, 307, 309 und zu Art. 4 Abs. 2 lit. a) S. 1 Ziff. I DelVO (EU) Nr. 874/2012 BGH Urt. v. 7. März 2019 - I ZR 184/17 -).

Daher besteht die Verpflichtung des Lieferanten und des Händlers nach Art. 6 UAbs. 1 lit. a) VO (EU) 2017/1369, in visuell wahrnehmbarer Werbung für ein bestimmtes Modell auch auf das Spektrum der auf dem Etikett - gemäß Art. 2 Nr. 19 VO (EU) 2017/1369 eine grafische Darstellung zur Information der Kunden über die Energieeffizienz und den Energieverbrauch - verfügbaren Effizienzklassen hinzuweisen, obwohl der einschlägige delegierte Rechtsakt zur Ergänzung der Verordnung und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2010, der nach Art. 16 Abs. 3 lit. j) VO (EU) 2017/1369 Vorgaben dazu festzulegen hat, wie die Energieeffizienzklasse und das Spektrum der auf dem Etikett verfügbaren Effizienzklassen in der visuell wahrnehmbaren Werbung und in technischem Werbematerial anzugeben sind, noch nicht erlassen wurde.

Der von der Europäischen Kommission vorgeschlagene delegierte Rechtsakt zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung elektronischer Displays und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 sieht aber die Pflicht der Händler vor sicherzustellen, dass jede visuell wahrnehmbare Werbung für ein bestimmtes Modell eines elektronischen Displays, auch im Internet, die Energieeffizienzklasse und den für das Label verfügbaren Bereich der Energieeffizienzklassen enthält (Art. 4 lit. d)).

Da der Kläger nur beanstandet hat, dass die Beklagte das Spektrum der auf dem Etikett verfügbaren Effizienzklassen nicht angegeben habe, ist der Hinweis der Beklagten (Bl. 27 d. A.) auf die Verantwortlichkeit der Händler nach Art. 4 lit. a) DelVO (EU) Nr. 1062/2010, sicherzustellen, dass alle Fernsehgeräte in der Verkaufsstelle das von den Lieferanten gemäß Art. 3 Abs. 1 DelVO (EU) Nr. 1062/2010 bereitgestellte Etikett deutlich sichtbar an der Vorderseite tragen müssen, ohne Belang.

Von der von der Beklagten herangezogenen (Bl. 63 d. A.) Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, die - anders als die Verordnung (EU) 2017/1369 - keine allgemeine Geltung hat und weder in allen ihren Teilen verbindlich ist noch unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt (s. Art. 288 UAbs. 2 AEUV), wird die Pflicht

der Händler, in visuell wahrnehmbarer Werbung oder in technischem Werbematerial für ein bestimmtes Modell auf das Spektrum der auf dem Etikett verfügbaren Effizienzklassen hinzuweisen, nicht erfasst.

e)

Art. 6 UAbs. 1 lit. a) VO (EU) 2017/1369 ist ebenfalls auch dazu bestimmt, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln (ebenso LG Stuttgart Ur. v. 28. Mai 2018 - 37 O 5/18 KfH).

Hat eine Vorschrift einen Wettbewerbsbezug derart, dass sie die wettbewerblichen Belange der Marktteilnehmer schützt, ist sie dazu bestimmt, das Marktverhalten zu regeln, wenn das Interesse der Marktteilnehmer gerade durch die Marktteilnahme berührt wird (BGH Ur. v. 8. Okt. 2015 - I ZR 225/13 - m. w. N. zu § 4 Nr. 11 UWG a. F.). Die Bestimmung, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, muss weder einziger noch primärer Zweck der fraglichen Norm sein (vgl. BGH Ur. v. 1. Dez. 2016 - I ZR 143/15 -). „Reflexartige Auswirkungen“ zu Gunsten der Marktteilnehmer genügen allerdings nicht (BGH Ur. v. 8. Okt. 2015 - I ZR 225/13 - m. w. N. zu § 4 Nr. 11 UWG a. F.).

Gemäß Erwägungsgrund 10 S. 1 der Verordnung (EU) 2017/1369 erleichtert die Bereitstellung korrekter, sachdienlicher und vergleichbarer Informationen über den spezifischen Energieverbrauch von energieverbrauchsrelevanten Produkten dem Kunden die Entscheidung für Produkte, die während des Gebrauchs weniger Energie und andere wichtige Ressourcen verbrauchen. Ein standardisiertes, verbindliches Etikett für energieverbrauchsrelevante Produkte ist nach Erwägungsgrund 10 S. 2 ein wirksames Mittel, um potenziellen Kunden vergleichbare Informationen zur Energieeffizienz von energieverbrauchsrelevanten Produkten zur Verfügung zu stellen. Wenn das Etikett nicht gezeigt werden kann, etwa bei bestimmten Formen des Fernabsatzes, in visuell wahrnehmbarer Werbung und in technischem Werbematerial, sollte potenziellen Kunden nach Erwägungsgrund 14 zumindest die Energieeffizienzklasse des Produkts und das Spektrum der auf dem Etikett verfügbaren Effizienzklassen mitgeteilt werden.

Hiernach verfolgt Art. 6 UAbs. 1 lit. a) VO (EU) 2017/1369 jedenfalls auch den Zweck, die wettbewerblichen Belange der Marktteilnehmer, deren Interesse gerade durch die Marktteilnahme berührt wird, zu schützen.

4.

Die Beklagte handelte Art. 6 UAbs. 1 lit. a) VO (EU) 2017/1369 zuwider. In ihrer e-mail-Werbung „Jetzt wechseln und Fernseher sichern!“ für „INTERNET & TELEFON ab 9,99 €/Monat* für 12 Monate, danach 24,99 €/Monat“ wies sie nicht auf das Spektrum der auf dem Etikett zur Information der Kunden über die Energieeffizienz und den Energieverbrauch verfügbaren Effizienzklassen hin (s. Anlage „K1“).

5.

Der Verstoß der Beklagten ist geeignet, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

Wird dem Verbraucher eine wesentliche Information dadurch vorenthalten, dass einer gesetzlichen Vorschrift zuwider gehandelt wird, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, ist der Verstoß nur dann geeignet, die Interessen von Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen, wenn der Verbraucher die Information benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und das Vorenthalten der Information geeignet ist, ihn zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (BGH Urt. v. 7. März 2019 - I ZR 184/17 - m. w. N.). „Geschäftliche Entscheidung“ ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 UWG jede Entscheidung eines Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers darüber, ob, wie und unter welchen Bedingungen er ein Geschäft abschließen, eine Zahlung leisten, eine Ware oder Dienstleistung behalten oder abgeben oder ein vertragliches Recht im Zusammenhang mit einer Ware oder Dienstleistung ausüben will, unabhängig davon, ob der Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer sich entschließt, tätig zu werden. Auch die Entscheidung über das Öffnen einer Internetseite (hier: „ » Zum Angebot“; Anlage „K1“), wo ein Produkt dargestellt wird, das in e-mail-Werbung angeboten wurde, ist eine geschäftliche Entscheidung in diesem Sinne (vgl. BGH Urt. v. 7. März 2019 - I ZR 184/17 - m. w. N.).

Die Verpflichtung der Händler nach Art. 6 UAbs. 1 lit. a) VO (EU) 2017/1369, in visuell wahrnehmbarer Werbung für ein bestimmtes Modell auf das Spektrum der auf dem Etikett verfügbaren Effizienzklassen hinzuweisen, ist eine im Unionsrecht (früher: Gemeinschaftsrecht) festgelegte Informationsanforderung in Bezug auf kommerzielle Kommunikation einschließlich Werbung oder Marketing, die gemäß Art. 7 Abs. 5 RL 2005/29/EG als wesentlich gilt, weil zwar auf sie nicht in der Liste des Anhangs II der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr

zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates verwiesen wird, aber die Liste nicht erschöpfend ist (vgl. BGH Ur. v. 7. März 2019 - I ZR 184/17 - zu Art. 4 Abs. 2 S. 1 lit. a) Ziffer i DeIVO (EU) Nr. 874/2012). Dass dennoch der Verbraucher die Information nicht benötige, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und das Vorenthalten der Information nicht geeignet sei, ihn zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte, hat die Beklagte nicht dargelegt ("sekundäre Darlegungslast"; vgl. BGH Ur. v. 7. März 2019 - I ZR 184/17 - zu Art. 4 Abs. 2 S. 1 lit. a) Ziffer i DeIVO (EU) Nr. 874/2012).

6.

Für Wiederholungsgefahr spricht angesichts des Verstoßes der Beklagten eine tatsächliche Vermutung (vgl. BGH Ur. v. 21. April 2016 - I ZR 100/15 -).

7.

Da die Abmahnung vom 3. September 2018 berechtigt war, kann der Kläger gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 UWG Ersatz der erforderlichen Aufwendungen in Höhe von 220 € verlangen.

Insoweit folgt der Zinsanspruch des Klägers aus § 288 Abs. 1 S. 2 BGB. Durch das Abmahnschreiben kam die Beklagte nach § 286 Abs. 1 S. 1 BGB am 20. September 2018 in Verzug.

II.

Die Ordnungsmittellandrohung beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

IV.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1 u. S. 2 ZPO.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Handelsrichter

Handelsrichter

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Urteil findet die Berufung statt. Sie ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt.

Die Berufungsfrist beträgt **einen Monat** sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Berufung wird durch Einreichung der Berufungsschrift beim

Oberlandesgericht Koblenz, Stresemannstraße 1, 56068 Koblenz,

eingelegt.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, und die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufungsschrift kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Ein einfaches e-mail-Schreiben genügt nicht. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem in § 130a Abs. 4 ZPO bezeichneten sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts übermittelt werden.

Die Berufung muss von einem Rechtsanwalt eingelegt werden.

Der Berufungskläger muss die Berufung begründen. Die Frist für die Berufungsbegründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Verkündet am 23.07.2019' , Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle